

Information zum besonderen Hochschulzugang für Berufstätige

gemäß § 38 Abs. 2 HmbHG

1. Bundesweit ist der **Zugang zur Fachhochschule** an folgende Voraussetzungen gebunden:

- allgemeine Hochschulreife **oder**
- Fachhochschulreife **oder**
- fachgebundene Hochschulreife (eine auf bestimmte Studiengänge beschränkte Studienberechtigung). Außerdem sind berufspraktische Grundkenntnisse nachzuweisen.

2. Berufstätige ohne eine unter 1. angeführte Hochschulzugangsberechtigung können gemäß § 38 Abs. 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) zum Studium zugelassen werden, wenn Sie eine für den Studiengang geeignete Fortbildungsprüfung im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens abgelegt haben.

3. Beratungsgespräch

Wenn die unter Punkt 2 genannte Voraussetzung erfüllt ist, ist die Teilnahme an einem Beratungsgespräch erforderlich, das von einer Fachkommission der Hochschule durchgeführt wird. In diesem Gespräch sollen – unter Berücksichtigung des beruflichen Werdegangs – mit dem Bewerber/der Bewerberin u. a.

- die Inhalte des Studiengangs Gesundheits- und Sozialmanagement sowie die Beziehung zwischen dem Studiengang und der absolvierten Fortbildungsprüfung **und**
- die beruflichen Zielvorstellungen beratend erörtert werden.

Die Fachkommission erteilt die Studienberechtigung für den gewählten Studiengang an der Hamburger Fern-Hochschule, wenn die vom Gesetz geforderte Beziehung zwischen Studiengang und Fortbildungsprüfung festgestellt wird. Das Gespräch stellt somit keine Prüfung dar, durch die Sie „durchfallen“ können.

4. Wichtiger Hinweis

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass die Kapazität der Fachkommission begrenzt ist. Termine werden daher in der Reihenfolge des Eingangs der Immatrikulationsanträge vergeben.

Da Vorbereitung und Durchführung dieser Gespräche einen administrativen und personellen Aufwand erfordern, müssen wir in diesen Fällen eine **einmalige Gebühr von € 80,-** erheben. Sie ist zahlbar nach dem Beratungsgesprächstermin. Sie erhalten dann eine Rechnung. Leider können wir Ihnen (und uns) Aufwand und Mühe dieser Beratung nicht ersparen, da die entsprechenden Regelungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes verbindlich sind.

Bitte bedenken Sie in diesem Zusammenhang aber auch, dass Ihnen dieser Weg den Zugang zur Hamburger Fern-Hochschule öffnet, ohne eine besondere Eingangsprüfung bestehen zu müssen.

Zulassungsvoraussetzungen

Auszug aus der Liste der anerkannten Fortbildungsprüfungen für den Zugang nach § 38 Absatz 2 HmbHG

- Pflegedienstleitung
- Leitung und Unterricht an Schulen und Bildungseinrichtungen für Pflegeberufe
- Fachlehrer/-in im Gesundheitswesen; Unterrichtskraft für Medizinalberufe
- Krankenschwester für geriatrische Rehabilitation
- Fachwirt für Sozial- und Gesundheitswesen
- Staatlich anerkannter Sozialfachmanager
- Betriebswirt mit dem Schwerpunkt Gesundheitsmanagement
- Sozialmanagement
- Gesundheits- und Sozialökonom
- Gutachter und Fachberater im Gesundheitsbereich
- Gerontopsychiatrischer Fachtherapeut
- Fitnessfachwirt
- Krankenkassenbetriebswirt
- Betriebswirt Sozialwesen
- Fachwirt für Alten- und Krankenpflege
- Gesundheitspädagoge

Interessenten oder Bewerber mit nicht aufgeführten Fortbildungsprüfungen werden gebeten, eine Kopie ihres Zeugnisses an das Studierendensekretariat zu senden, damit hier geprüft werden kann, ob eine Zulassung zum Studium möglich ist.